

## Vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses

### Arten der vorzeitigen Auflösung – Gründe - Formerfordernisse

Das Lehrverhältnis ist ein befristetes Arbeitsverhältnis, das grundsätzlich durch Zeitablauf endet. Das Lehrverhältnis kann nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen rechtswirksam vorzeitig aufgelöst werden. In diesen Fällen sind spezielle Formerfordernisse zu beachten.

In allen Fällen der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist eine Meldung an die Lehrlingsstelle zu erstatten. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie auf der Internetseite Ihrer Landeskammer, wie zum Beispiel für Wien unter: [www.wko.at/wien/lehrling](http://www.wko.at/wien/lehrling).

### Auflösung während der Probezeit

Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig ohne Angabe von Gründen auflösen. Erfüllt der Lehrling während der ersten drei Monate seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule, kann das Lehrverhältnis während der ersten 6 Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb aufgelöst werden.

#### **Vorsicht!**

Die Auflösung eines Lehrverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss dem Lehrling noch in der Probezeit zugehen.

Die schriftliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen minderjährigen Lehrling innerhalb der Probezeit kann rechtswirksam nur mit Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erfolgen!

### Vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten

Folgende Verhaltensweisen des Lehrlings berechtigen den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses:

- strafbare Handlungen, die Vertrauensunwürdigkeit bewirken sowie eine Haft in der Dauer von mehr als einem Monat (ausgenommen Untersuchungshaft);
- Beleidigung und Bedrohung des Lehrberechtigten, Verleitung der Mitarbeiter zum "Ungehorsam";
- beharrliche Pflichtenvernachlässigung trotz wiederholter Ermahnungen;
- abträglicher Nebenerwerb, "Pfuscher", Geheimnisbruch;
- unbefugtes Verlassen des Lehrplatzes;
- Unfähigkeit den Lehrberuf zu erlernen; oder
- erhebliche Pflichtverletzung bei Ausbildung in einem Ausbildungsverbund.

#### **Vorsicht!**

Der Lehrberechtigte hat das Entlassungsschreiben an den Lehrling zu richten. Ist der Lehrling minderjährig, so sind überdies die Eltern davon zu verständigen.

Ist die vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten unbegründet, kann der Lehrling entweder die Fortbeschäftigung im Lehrverhältnis oder Kündigungsschädigung fordern.

## Vorzeitige Auflösung durch den Lehrling:

Folgende Gründe berechtigen den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses:

- gesundheitsgefährdende Tätigkeiten;
- Misshandlungen oder Beleidigungen sowie Pflichtenvernachlässigung durch den Lehrberechtigten oder Ausbilder;
- Inhaftierung des Lehrberechtigten für die Dauer von mehr als einem Monat;
- faktische Unfähigkeit des Lehrberechtigten zur Erfüllung des Lehrvertrages;
- Verlegung des Betriebes oder der Werkstätte in eine andere Gemeinde;
- Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- notwendige Mitarbeit im elterlichen Betrieb;
- Aufgabe des Lehrberufes;
- vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nicht vermittelt.

### **Vorsicht!**

Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und bei Auflösung durch einen minderjährigen Lehrling überdies der Zustimmung beider Elternteile bzw. des gesetzlichen Vertreters!

## Einvernehmliche Auflösung

Der Lehrberechtigte und der Lehrling können jederzeit ohne Angabe von Gründen das Lehrverhältnis einvernehmlich auflösen. Zuvor hat sich der Lehrling vom Arbeits- und Sozialgericht oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte über den für ihn bestehenden Kündigungsschutz belehren zu lassen.

### **Vorsicht!**

Die einvernehmliche Auflösung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde und zuvor die schriftliche Bescheinigung über die erfolgte Belehrung des Lehrlings vorliegt. Bei einem minderjährigen Lehrling ist für die Wirksamkeit der schriftlichen einvernehmlichen Lösung die Unterschrift beider Elternteile bzw. des sonstigen gesetzlichen Vertreters erforderlich.

*zum Seitenanfang*

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-2330

Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---

---